

Wie bei jeder Veränderung des Gewohnheits
 wurde der neue Friedhof nur lösend von der
 Bevölkerung angenommen. Um dem
 Übergang zu erleichtern, wurde der alte
 Friedhof vorläufig noch nicht geschlossen.
 Bis in das 19. Jahrhundert hinein wurde hier
 noch vereinzelt bestattet. So ließ man
 z. B. Witwen und Waisen, deren Erbschafts-
 berechtigt auf dem alten Friedhof ruhen,
 auch hier zur Beerdigung zu. Auch
 das äußere Bild des alten Friedhofs
 mit Denkmälern und gepflegten
 Grabanlagen blieb erhalten bis es
 allmählich in das heute gesuchte
 Bild einer Friedhofsbegräbnis überge-
 gangen ist, aus der heraus noch
 etliche alte Grabmale an vergangene
 Tage erinnern.

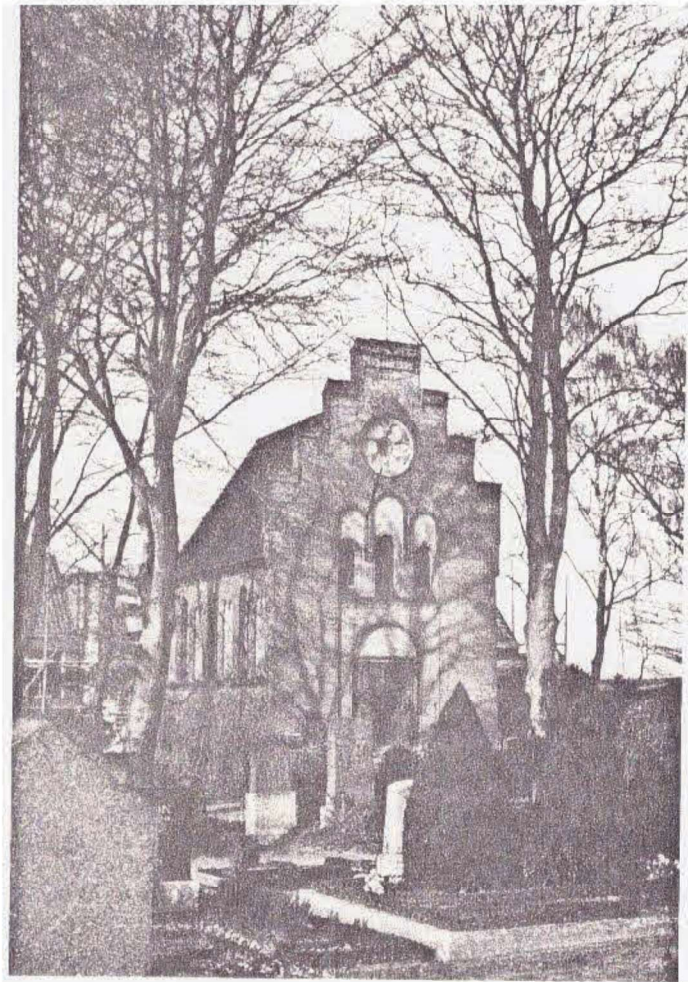
Siehe die Fotos
 auf Seite 31-35

Der um 1880 nunmehr geschlossene
 alte Friedhof rings um die denkmal-
 Friede bot eine Bestattungsfläche von
 0,4158 ha, während der neue Friedhof
 an der heutigen Lindenstraße nach dem
 Stand von 1880 eine Fläche von 2,1013 ha
 ausmachte, also ca. das fünffache des
 alten Friedhofs darstellte. Hiermit war
 deutlich der Weg in eine Zukunft gesichert,
 die infolge ständiger Bevölkerungszunahme
 ein erhebliches weiteres Bestattungswesen
 erwarten ließ.

Wenn heute eine Beerdigung statt-
 findet, sammelt sich die Trauergemeinde
 in der Friedhofkapelle um den Sarg.
 Heute eine Selbstverständlichkeit. Doch
 noch vor 100 Jahren gab es keinen derartigen
 Bau auf dem neuen Friedhof. Aus
 dem Jahre 1856 liegt ein Jesulet des
 damaligen Pastors Rott über die damals
 übliche Weise der Beerdigungen vor:
 Die Leichen aus den Außendörfern
 wurden zur Küsteri (Organistenhaus
 in Alt-Rensfeld) gebracht und dort
 abgesetzt. Die Toten aus dem Dorf
 Rensfeld ins engeren Sinne ver-
 blieben ins Trauerehaus. Von dort
 (Küsteri bzw. Trauerehaus) wurden sie
 durch Pastor und Organist abgeholt,
 unter Gesang und Geläch in die
 Kirche gebracht und dort vor dem
 Altar niedergestellt. Hier wurde eine
 Rede gehalten (der sog. Sermon) und
 danach die Leiche wiederum unter
 Gesang und Geläch zum Kirchhofe
 geleitet. Der Gesang während des Weges
 dorthin ist später abgekommen. In
 Übrigen gab es bei Beerdigungen gewisse
 Abstufungen. Die Beerdigung „mit
 Sermon“, also einer nur kurzen Rede, welche
 in alten Gegenden der Papenbataun entsprechend
 mag die Normalform in jüngerer Zeit ge-

wesen sein. Eine gehobene Form be-
 ausprachen z.B. die Vorwerker Hufner, die
 „mit förmlicher Leichenpredigt von der Beerdigung
 ließen“, wie es in dem Bericht
 heißt, während die Ewengaldsdorfer
 sich mit der Formpredigt, also einer
 kurzen Rede am Sarg begnügten. Welcher
 derartigen Einrichtung der Ort und
 Weise der Beerdigungsvorgangs sich
 die Hufner und übrigen Gemeindeglieder
 aus den anderen Gemeindeflecken bedienten,
 ist nicht berichtet. Eine weitere Form
 der Beerdigung wird erwähnt in der
 Weise, daß die Leiche gleich zum Kirchhofe
 gebracht werden, dort vom Pastor und
 Güter (= Organist) in Empfang genommen
 und unter Gesang und Geläute (der Kirche!)
 zur Grabe geleitet werden, wo dann
 dort die Grabrede erfolgt. Schließliche
 werden noch 2 Arten der sog. „Stillen
 Beerdigung“ erwähnt: die eine bei
 Nichtkonfirmierten und Roman, wo der
 Pastor mitgeht und ein Gebet am Grabe
 spricht, und diejenigen, wo es sich
 um Nichtgetaufte und Selbstmörder
 handelt, bei denen keine kirchliche
 Mitwirkung stattfindet.

Daß diese verschiedenen Formen der
 Beerdigung mit Ausnahme des letzten
 noch einen gottesdienstlichen Charakter



Die alte Rensefelder
Friedhofskapelle

gestiftet im Jahre 1890 von Hans Hinr. Friedr. Frank

innerhalb des neuen Kirchhofes verlangten, was verständlich. Dieser Wunsch fand seine Erfüllung, als im Jahre 1890 der Rentner Hans Hinrich Friedrich Frank, ein großzügiger Wohltäter aus Schwartau sich anschickte, in Anlehnung an das vorhandene Kirchhofgelände eine würdige Kapelle zu bauen und diese der Kirchengemeinde und allen ihren Mitgliedern zur Verfügung machte. Selbst den Grund und Boden dazu 7a und 56 qm erwarb er persönlich aus dem Areal der Sanddüppel des Pastorallandes. Der Bauaufpreis belief sich auf 121,50 M. Fünf Jahre danach ist er am 1. Oktober 1895 im Krankenhaus in Lübeck verstorben und wurde dann auf dem Vorplatz der von ihm gestifteten Kapelle bestattet.



Im Zuge späterer Bauarbeiten auf dem Friedhof wurde sein Grab in der ersten Seitenweg nördlich neben dem heutigen Kapellenvorplatz verlegt und hält hier die Erinnerung an den Stifter der ersten Friedhofskapelle wach.

Wo auch immer Totenbestattungen stattfinden, hat dies nach einer für alle geltenden Ordnung zu geschehen. Ob es auf dem alten Kirchhof rings um die Kirche eine solche in geschriebener Form gegeben hat, ist nicht bekannt, wohl aber von Zeit zu Zeit die eine oder andere Einzelanordnung aus besonderen Gründen. So gab es z. B. die schon auf Seite 36 erwähnte Gebührenfestsetzung, wonach ein Grab auf dem Kirchhof 3 ML, dagegen in der Kirche bei Erwachsenen 20 ML und bei Kindern 10 ML kostete. Ferner bedurfte es ab 1682 besonders behördlicher Genehmigung, wenn „Erbgräber“ in der Kirche abgeben werden sollten. (vgl. Seite 42/44). Die Verteilung der ^{Gräber} für die Verstorbenen der einzelnen Gemeindefraktionen, Dörfer und Pfarherrschaften geschah offenbar nach alten Herbräuchen, an das man sich hielt. Solche und andere Regeln, die sicher in irgendeiner Weise vorhanden waren, werden den Charakter der mündlich von Generation zu Generation weitergegebenen Gewohnheit gehabt haben, ohne daß sie in geschriebenen Pauskripten ausgedrückt wurden.

Seine Bestattungswesen auf dem neuen Kirchhof blieb es nun vorbehalten, in der That in der Ordnung gehalten zu werden, freilich auch erst, nachdem dieses bereits 26 Jahre im Gebrauche war.

Am 7. Januar 1858 wurde durch eine Regierungsbekanntmachung das „Regulativ für den neuen Kirchhof zu Rensefeld“ in Kraft gesetzt. Siehe hier folgenden Original-Abdruck:

(Beiblatt zu Nr. 2. der wöchentl. Anzeigen von 1858.)

Verordnungs-Sammlung
für das
Fürstenthum Lübeck.

Achter Band.

I. Stück. Ausgegeben den 9. Januar 1858.

Inhalt: No. 1. Regierungs-Bekanntmachung vom 7. Januar 1858, betreffend das Regulativ für den neuen Kirchhof zu Rensefeld.

No. 1.

Regierungs-Bekanntmachung,
betreffend das Regulativ für den neuen Kirchhof zu Rensefeld.
Lütin, den 7. Januar 1858.

Das nachstehende Höchstgenehmigte Regulativ für den neuen Kirchhof zu Rensefeld nebst Dienstinstruction des Todteugräbers wird hiedurch zur Nachachtung Aller, die es angeht, bekannt gemacht.

Lütin, den 7. Januar 1858.

Aus der Regierung.

Barnstedt.

Propping.

Regulativ

für den neuen Kirchhof zu Neusefeld.

§. 1. Der für die Neusefelder Kirchengemeinde angelegte neue Kirchhof liegt nördlich vom Kirchdorfe. Derselbe ist $34\frac{1}{2}$ Ruthen lang und $17\frac{1}{2}$ Ruthen breit und gränzt im Norden an Kopyeln des Halbhufners Röhr in Neusefeld, im Osten an den von Neusefeld nach Gr.-Parin führenden Weg, im Süden an den hinter dem Dorfe liegenden Koppelweg und im Westen an die Pastorats-Sandfoppel.

§. 2. Wie die Kosten der ersten Einrichtung aus der Kirchencasse bestritten worden sind, so werden aus solcher auch die Kosten der Unterhaltung, so wie einer künftig etwa erforderlich werdenden Erweiterung des neuen Kirchhofes bestritten.

§. 3. Der neue Kirchhof hat zur Einfriedigung im Norden einen im Eigenthum des Gränznachbarn stehenden und von diesem stets in gutem Stande zu erhaltenden Erdwall mit Knick, im Osten und Süden eine Hecke mit einem Eingangsthor in jeder dieser Befriedigungen, im Westen einen kleinen Graben. Die Befriedigungen im Osten, Süden und Westen gehören zum neuen Kirchhofe und liegt somit ihre Unterhaltung der Kirchencasse ob. Rings um den neuen Kirchhof innerhalb der Befriedigungen läuft ein Fußweg, und ebenso läuft durch die Breite und Länge desselben ein Fußweg, welche Wege zu einem

3

runden Plätze in der Mitte des Begräbnisplatzes führen. Es entstehen dadurch vier Hauptabtheilungen des Kirchhofes, welche jedoch in kleinere Felder getheilt sind.

§. 4. Von obigen Feldern (§. 3.) sind nach Bedürfnis einige ausschließlich zu Erbbegräbnissen und die übrigen zu Gräbern auf Verwesungszeit zu benutzen.

Für jede einzelne Grabstelle ist ein Raum von 8 Fuß Länge und 4 Fuß Breite bestimmt. Es wird jedoch auf dem Felde für Gräber auf Verwesungszeit ein besonderer Platz zu Gräbern für Kinder bis zum Confirmationsalter ausgelegt, welchen Kindergräbern eine Länge von 6 Fuß und eine Breite von 3 Fuß zu geben ist. Bei den Erbgräbern findet ein Unterschied zwischen Gräbern für Erwachsene und Kinder nicht Statt.

§. 5. Jedes einzelne Feld ist an seinen vier Ecken, jede Gräberreihe und zwar im Voraus, ehe sie zu Beerdigungen benutzt wird, an den beiden sich gegenüberliegenden Seiten des Feldes im Norden und Süden mit einem als Gränzzeichen dienenden Stein oder Pfahl zu versehen, worauf die Felder mit großen, die Gräberreihen mit kleinen Buchstaben zu bezeichnen sind.

Die Anweisung der Grabstellen geschieht in fortlaufender Reihenfolge. Wer mehrere Gräber auf einmal zu künftiger Benutzung zu erhalten wünscht, muß dieselben als Erbgräber auf dem für diese bestimmten Plätze durch Kauf erwerben. Auf dem Felde für

4

Gräber auf Verwesungszeit kann immer nur Ein Grab zu sofortiger Bestattung einer Leiche abgegeben werden. Diese Gräber werden für Angehörige des Kirchspiels unentgeltlich abgegeben.

§. 6. Weiter werden für Kaufgräber folgende Preise festgesetzt:

- | | |
|---|-------------------------|
| 1) für ein Eigenthumsgrab | 2 1/2 ^{2/3} C. |
| 2) für ein Verwesungsgrab eines dem Kirchspiel Mensfeld nicht angehörigen und aus eigenem Vermögen, oder auf Kosten einer fremden Ar-
mengemeinde zu beerdigenden Verstorbenen, und zwar | 3, 00 ^{1/2} C. |
| a. eines Erwachsenen | 1 " " |
| b. eines Kindes bis zur Confirmation auf dem Plage für Kinderleichen | 3 60 ^{1/2} C. |
| | 32 ^{1/2} C. |

§. 7. Unentgeltlich sind auf dem Felde für Erb-
begräbnisse abzugeben:

- a. für den Pastor und den Organisten, wie für die Wittwen und Kinder derselben, für die Kinder, so lange sie im elterlichen Hause wohnen, die erforderlichen Grabstellen, und sind dazu einstweilen einem jeden der beiden Kirchendienste 6 Grabstellen beizulegen;
- b. allen Denjenigen, welche binnen einer durch öffentliche Aufforderung anzusehenden Präklusivfrist nachweisen werden, daß sie auf dem alten Kirchhofe eine bestimmte Anzahl von Erbgräbern durch Privatrechtstitel erworben und